

# Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen für Beratungs- und Programmierleistungen (ABP)

Amprion Einkauf

Stand 30.09.2016



## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss .....	3
2. Anzuwendende Vorschriften .....	3
3. Vertragliche Einordnung .....	4
4. Pflichten des Auftragnehmers .....	4
5. Mitwirkungspflichten von Amprion .....	4
6. Change Request .....	4
7. Termine .....	5
8. Informationsrecht .....	5
9. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen .....	5
10. Abnahme/Gefahrübergang .....	6
11. Vergütung .....	6
12. Rechnungslegung und Zahlung .....	7
13. Sicherheiten/Bürgschaften .....	7
14. Sachmängel .....	9
15. Schutzrechte Dritter .....	9
16. Haftung .....	10
17. Versicherung .....	10
18. Kündigung .....	10
19. Mindestlohn .....	11
20. Forderungsabtretung/Aufrechnung .....	11
21. Sicherheitsvorschriften .....	11
22. Geheimhaltung .....	12
23. Compliance-Kodex .....	12
24. Datenschutz .....	12
25. Referenzen/Werbung .....	13
26. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl .....	14

## 1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Erbringung von Werk- bzw. Dienstleistungen, insbesondere:

- a) Beratungs- und Unterstützungsleistungen jeder Art (auch Schulungsleistungen),
- b) Planungs- und Organisationsleistungen,
- c) Programmier- und Implementierungsleistungen (auch Datenmigration).

Bestellungen der Amprion GmbH - im Folgenden „Amprion“ genannt - erfolgen zu diesen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie zu den in der Bestellung oder Leistungsbeschreibung/Lastenheft gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Amprion ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich. Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Amprion. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Amprion wird zustimmen, soweit dem Einsatz bestimmter Subunternehmer oder von Subunternehmern insgesamt in einem Projekt keine sachlichen und/oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Amprion behält sich ausdrücklich vor, Leistungen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen, selber zu vergeben.

## 2. Anzuwendende Vorschriften

Es gelten bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:

- a) die Regelungen der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge,
- b) ggf. der Rahmenvertrag nebst Anlagen
- c) die Regelungen dieser Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- d) die Zusatzbedingungen zu Ziffer 21 dieser Bedingungen – Allgemeine Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit – in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- e) die IT-Sicherheitsrichtlinie – Mindeststandard für die IT-Nutzung, soweit anwendbar; die Richtlinie gilt für Auftragnehmer, die Zugriff auf die IT-Komponenten (Hardware und Software, Anwendungen, Netzwerke, Daten und IT-Systeme) von Amprion erhalten, auch über Wartungszugänge, und für Auftragnehmer, die IT-Komponenten für Amprion betreiben; IT-Komponenten von Amprion sind alle von oder für Amprion betriebenen IT-Komponenten; auf Wunsch des Auftragnehmers übersendet Amprion diesem die IT-Sicherheitsrichtlinie, falls sie ihm noch nicht vorliegen sollte,
- f) im Einzelfall zusätzlich vereinbarte Regelungen zur IT-Sicherheit.

### **3. Vertragliche Einordnung**

Für reine Beratungs- oder Unterstützungstätigkeiten, bei denen kein zu erzielender Erfolg vereinbart werden kann, gilt nachrangig Dienstvertragsrecht. Im Übrigen schuldet der Auftragnehmer den konkret bezeichneten oder mit der bezeichneten Leistung bezweckten Arbeitserfolg. Es gilt nachrangig Werkvertragsrecht, unter Ausschluss der Anwendbarkeit von § 651 BGB.

### **4. Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat die Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nach dem heutigen Stand der Technik rechtzeitig und mangelfrei auszuführen. Er hat alle im Rahmen des Vertrages von ihm zu erstellenden Leistungen und Unterlagen (z.B. Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, EDV-Systeme und Programme) Amprion zu übergeben und zu übereignen.

Der Auftragnehmer hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen. Auf Wunsch von Amprion wird der Auftragnehmer einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit Amprion hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Auch soweit Leistungen bei Amprion erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb von Amprion eingegliedert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm für Amprion eingesetzten Mitarbeiter nicht auch für Unternehmen des RWE-Konzerns einzusetzen.

### **5. Mitwirkungspflichten von Amprion**

Amprion unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Räumlichkeiten. Falls vereinbart, stellt Amprion Mitarbeiter aus seinen Fachbereichen als Ansprechpartner zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung.

### **6. Change Request**

Amprion kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine verlangen.

Im Falle eines Änderungsverlangens durch Amprion wird der Auftragnehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, ob die verlangte Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der

Vergütung, sowie evtl. Mitwirkungspflichten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gelten die gewünschten Änderungen als ohne Auswirkungen auf Preise und Termine durchführbar. Amprion wird sodann dem Auftragnehmer in Schriftform mitteilen, ob die Änderungen durchgeführt werden sollen.

Amprion kann verlangen, dass die Arbeiten bis zu einer Entscheidung über das Änderungsverlangen ausgesetzt werden.

Andernfalls werden die Arbeiten nach den bisherigen Bedingungen weitergeführt.

## **7. Termine**

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Amprion unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

Soweit in der Einzelbestellung ein Termin als pönalisiert gekennzeichnet ist, fällt bei Nichteinhaltung des Termins eine Pönale in Höhe von 0,28 % des Wertes einer Netto-Jahres-Pflegevergütung pro Arbeitstag an, maximal jedoch 5 % des Wertes einer Netto-Jahres-Pflegevergütung. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

## **8. Informationsrecht**

Amprion hat das Recht sich jederzeit nach Vorankündigung über den Fortgang der Leistungen zu informieren. Hierzu ist Amprion jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Räumlichkeiten des Auftragnehmers aufzusuchen und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelungen zu überprüfen.

Unabhängig davon hat der Auftragnehmer die Pflicht, Amprion in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich über seine bisherige Tätigkeit und erzielten Ergebnisse zu informieren. Wenn in der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung keine Regelung bezüglich der Zeitpunkte getroffen wurde, gilt für diese Informationspflicht ein Zeitabstand von einem Monat.

## **9. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen**

Der Auftragnehmer räumt Amprion ein uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzierung an sämtlichen Lizenzprodukten des Auftragnehmers ein, die Gegenstand der vertragsgegenständlichen Leistung sind, soweit es sich hierbei nicht um (Standard-) Software handelt, über die eine gesonderte Vereinbarung besteht.

Soweit im Rahmen der Projektdurchführung neue, schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer Amprion hieran dauerhaft das ausschließliche, über-

tragbare, örtlich unbegrenzte und unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrecht. Bei Programmierarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Quellcode der entstandenen Software an Amprion herauszugeben.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer keine eigenen Angestellten/Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat.

## **10. Abnahme/Gefahrübergang**

Abnahmefähige Leistungen werden förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer wird die Abnahmebereitschaft mindestens mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Abnahmetermin anzeigen. Amprion erstellt ein Abnahmeprotokoll in zwei Ausfertigungen. Darin werden die durchgeführten Testschritte und Testergebnisse dokumentiert. Darüber hinaus werden sämtliche während des Probebetriebes auftretenden Fehler festgehalten. Amprion übersendet dem Auftragnehmer die Abnahmeprotokolle zur Erstunterschrift. Mit Leistung der Zweitunterschrift durch Amprion ist die Abnahme verbindlich erklärt. Der Auftragnehmer erhält sodann eine Ausfertigung zu seinen Akten.

Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probebetriebs gelten nicht als Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn Amprion die Abnahme nicht innerhalb von einem Monat durchführt, obwohl die Leistung mangelfrei oder lediglich mit unwesentlichen Mängeln erbracht wurde.

Bei der Abnahme von Teilgewerken geht die Gefahr des zufälligen Unterganges für das Gesamtwerk mit der Abnahme des letzten Teilgewerkes über. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auch dann auf Amprion über, wenn Amprion die Abnahme aus Gründen verzögert, die sie zu vertreten hat. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 Satz 2 ist Voraussetzung allerdings, dass die Verzögerung solange andauert, dass der Auftragnehmer Amprion zuvor erfolglos eine den Umständen nach angemessene Frist gesetzt hat, innerhalb derer Amprion die gebotenen Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vorgenommen hat.

## **11. Vergütung**

Die in der Bestellung genannten Preise sind Pauschalpreise, es sei denn es ist Abrechnung nach Zeit und Aufwand zu bestimmten Tagessätzen vereinbart. Bei fehlenden Preisangaben behält sich Amprion die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Soweit Amprion oder der Abnehmer die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.

Reisezeiten und Fahrtkosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter zum regelmäßigen Einsatzort werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Festpreis bzw. den Stundensätzen abgegolten. Wird der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes tätig, werden Reisekosten pauschal mit 0,40 €/km erstattet.

Sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers werden nur erstattet, falls sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

## 12. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Die Rechnung ist - soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist - in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer auf den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger mit der dort angegebenen Rechnungsanschrift auszustellen, wobei der Leistungsempfänger gemäß Bestellung ebenfalls aufzuführen ist. Der Versand soll vorzugsweise auf elektronischem Weg erfolgen. Die Vorgaben hierzu enthält das Merkblatt E-Invoicing, das auf der Internetseite von Amprion unter [www.amprion.net/einkauf](http://www.amprion.net/einkauf) eingesehen und heruntergeladen werden kann. Alternativ ist eine Versendung als Brief an die Rechnungsanschrift möglich.

Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben.

Soweit in der Bestellung keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang und Lieferung oder Abnahme der Leistung abzüglich 2% Skonto; eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt abzüglich 3% Skonto. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

## 13. Sicherheiten/Bürgschaften

Amprion hat das Recht nach ihrer Wahl Vorauszahlung oder die Leistung folgender Sicherheiten zu verlangen:

- a) *Vorauszahlungsbürgschaften*, soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, in Höhe der Vorauszahlung, zu stellen Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen/Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist. Der Bürgschaftsfall der Vorauszahlungsbürgschaft tritt ein, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Ausführung der Lieferungen/Leistungen, für die die Vorauszahlung

gen geleistet worden sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- b) Eine *Vertragserfüllungsbürgschaft* bei Vertragsunterzeichnung zur Sicherung des Anspruchs der Amprion auf vertragsund ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10% der Brutto- Auftragssumme einschließlich aller Nachträge. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugsschäden und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht fristgerecht, ist Amprion berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Lieferungen/Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen/Leistungen von Amprion oder dem Abnehmer abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht - soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist - erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.
- c) Eine *Gewährleistungsbürgschaft* zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche der Amprion in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge, zu stellen sobald die geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht und die Fertigstellung Amprion angezeigt wird. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Gewährleistungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche von Amprion erfüllt worden sind.

Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“- Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z.B. Moody's, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie - nach Wahl von Amprion - dem Erfüllungsort oder dem Sitz von Amprion als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.



## **14. Sachmängel**

Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen Amprion ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten; diese beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Leistung bzw. vollständiger Leistungserbringung und Übergabe soweit eine Abnahme ausgeschlossen ist. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund Vertrags oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Gewährleistungsoder Verjährungsfristen gelten.

Alle während der Verjährungsfrist auftretenden Fehler oder Mängel - z.B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik – sind nach Wahl von Amprion vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nachzuerfüllen.

Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge von Amprion hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist Amprion ohne weitere Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.

In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht Amprion das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

Amprion ist verpflichtet, Leistungen innerhalb angemessener Frist, die jedoch höchstens 5 Arbeitstage nach Ablieferung beträgt, unverzüglich auf etwaige offensichtliche Fehler/Mängel zu prüfen und innerhalb einer Frist von weiteren 3 Arbeitstagen zu rügen. Im Übrigen erfolgt die Überprüfung der Leistung im Rahmen der Abnahme.

## **15. Schutzrechte Dritter**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer nach Wahl von Amprion dieser das Recht zur Nutzung des Gesamtsystems verschaffen, oder das Gesamtsystem schutzfrei gestalten.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer Amprion im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen frei. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die Amprion in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist für diese Haftung des Auftragnehmers beträgt 10 Jahre ab Abnahme.

## 16. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, Amprion von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber Amprion aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser Amprion nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

## 17. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung für EDV-Risiken mit einer Deckung von jeweils € 5 Mio. pro Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die Dauer evtl. Pflegeverträge auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion auf erstes schriftliches Anfordern eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen gemäß Absatz 1 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Amprion auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.

## 18. Kündigung

Im Falle einer Kündigung nach § 649 BGB erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

Das beiderseitige außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt von den Regelungen dieses Abschnittes unberührt. Der Vertrag kann von Amprion ohne Einhaltung von Fristen außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn erkennbar ist, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gefährdet ist oder dieser eine Vorauszahlung verlangt, die nach Grund und Höhe gegen kaufmännische Grundsätze verstößt. Mangelnde Leistungsfähigkeit wird insbesondere angenommen, wenn

- a) Der Auftragnehmer mit vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung wiederholt in Verzug gerät;
- b) Die eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z.B. Creditreform) über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragnehmers die

begründete Besorgnis erhärtet, der Auftragnehmer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für Amprion verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Amprion auf Ersatz des Amprion durch die Kündigung entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Folgeschäden.

## **19. Mindestlohn**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweils nach § 1 MiLoG erforderlichen Mindestlohn zu zahlen. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit Zustimmung von Amprion Subunternehmer bzw. Verleiher einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitern den Mindestlohn gem. § 1 MiLoG zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Subunternehmer bzw. Verleiher weiterleiten.

Verletzt der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen und wird Amprion durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer Amprion von diesen Ansprüchen freizustellen. Auch ist Amprion bei einem erheblichen Verstoß zu einer außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt.

## **20. Forderungsabtretung/Aufrechnung**

Der Auftragnehmer ist - bei Abtretung einer Geldforderung unbeschadet der Regelung des §354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Amprion an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## **21. Sicherheitsvorschriften**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit ei-

ner Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind Amprion oder dem Abnehmer auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

Ergänzend zu diesen Regelungen gelten die Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **22. Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der Amprion zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von Amprion gehören auch die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.

Der Auftragnehmer darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung der beauftragten Leistung erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, schriftlich über die Rechte von Amprion an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.

Die sonstige Weitergabe von Unterlagen (Berichte, Gutachten und ähnliches) an einen Dritten und etwaige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Leistungserstellung durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Einwilligung der Amprion.

## **23. Compliance-Kodex**

Wir weisen ausdrücklich auf den bei Amprion geltenden "Compliance-Kodex" hin, der unter [www.amprion.net/einkauf](http://www.amprion.net/einkauf) eingesehen werden kann, und erwarten bei Auftragsvergabe vom Auftragnehmer die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben und relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen im Namen der Amprion tätig wird/werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die hierfür eingesetzten Mitarbeiter seines Unternehmens und beauftragte Dritte den Compliance-Kodex kennen und akzeptieren.

Der Auftragnehmer hat Amprion unverzüglich zu informieren, sobald er oder von ihm für die Leistungserbringung eingesetzte Personen während der Laufzeit einer Bestellung hauptberuflich ein öffentliches Amt oder Mandat übernimmt.

## **24. Datenschutz**

Amprion ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu

erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an die mit Amprion im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weiter zu geben.

Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse von Amprion werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z.B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), der Amprion IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Amprion-Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist Amprion unverzüglich mitzuteilen.

Die von Amprion ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z.B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, I-Phone, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftragserfüllung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen Amprion-Regelwerke zu verpflichten.

Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber Amprion nachzuweisen.

Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

## **25. Referenzen/Werbung**

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion insbesondere nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken, Baustellen und in Gebäuden von Amprion oder des Abnehmers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion untersagt.

## **26. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von Amprion angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

---

Stand 30.09.2016